

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. August 1985

Nummer 33

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 395 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Homberg - S. 235
- 396 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen). S. 235
- 397 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Kempen). S. 235

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 398 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Emmericher Ward“ in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve vom 1. 8. 1985. S. 236

- 399 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ilvericher Altrheinschlinge“ in der Stadt Meerbusch, Kreis Neuss vom 1. 8. 1985. S. 238

- 400 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dreiecksweiher“ in der Stadt Düsseldorf vom 7. 8. 1985. S. 240

- 401 Hochwassermeldeordnung für die Erft (HMO Erft). S. 241

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 402 Bekanntmachung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH (als Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein) - Oberhausen. S. 242

- 403 Rechtsverordnung über die Festsetzung von Flugsperrezeiten für Tauben vom 29. Juli 1985. S. 242

- 404 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 10992048). S. 242

- 405 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 2131662). S. 243

Beilage: 3 Karten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 395 **Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum
- Gemarkung Homberg -**

Der Regierungspräsident
27.11 - 26/81

Düsseldorf, den 19. Juli 1985

Der Landschaftsverband Rheinland - Rhein. Autobahnamt Krefeld - hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Neubau der A 44 in der Gemarkung Homberg, Flur 6, Flurstück 60 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 3. Oktober 1985, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf, Zimmer 101, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen. Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 235

- 396 **Zulassung
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
(Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen)**

Der Regierungspräsident
33.2410

Düsseldorf, den 1. August 1985

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt. Die Geschäftsstelle befindet sich in Brückenstr. 58, 4180 Goch.

An die
Oberkreisdirektoren und
Oberstadtdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 235

- 397 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Kempen)**

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 1. August 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinz-Josef Rox, Neustraße 4, 4152 Kempen, mit Verfügung vom 10. 1. 1985 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 28/1985) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Heinrich Diedenhofen ist erloschen.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 235

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

398 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Emmericher Ward“ in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve vom 1. 8. 1985

Der Regierungspräsident
51.2.1.03.21/85

Düsseldorf, den 1. August 1985

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i.V.m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261), sowie aufgrund der §§ 17 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve werden als Teil des Feuchtgebietes „Unterer Niederrhein“ als Naturschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen, insbesondere
2. zur Erhaltung der Brut-, Rast- u. Nahrungsbiotope seltener und gefährdeter Wasser- und Watvögel,
3. zur Erhaltung der Rast- u. Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
4. zum Schutz von Mager- u. Trockenrasenstandorten wegen ihrer Seltenheit und ihres Artenreichtums sowie aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Arten,
5. zur Erhaltung der Stillgewässer, Verlandungszonen, offenen Kiesbänken und des extensiv genutzten Grünlandes und
6. zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Marschenlandschaft mit Altrheinarm und Kleingewässern sowie des ausgeprägten Kleinreliefs, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet von ca. 310 ha ist in Karten

1. im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1)
2. im Maßstab 1:5 000 (Anlagen 2 bis 4)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Die Karte im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1) ist beigefügt. Die Karten im Maßstab 1:5 000 (Anlagen 2 bis 4) befinden sich

1. beim Regierungspräsidenten Düsseldorf
- Höhere Landschaftsbehörde -
2. beim Oberkreisdirektor Kleve
- Untere Landschaftsbehörde -
3. beim Stadtdirektor Emmerich

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Jegliches Stören und Beunruhigen der Wildgänse, insbesondere beim Flug, beim Äsen, Rasten und Schlafen sowie das Anbringen von Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, insbesondere das Aufstellen von Vogelscheuchen;
2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
3. Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
4. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. das Lagern, Ablagern oder Einleiten landschaftsfremder Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien oder Schutt;
8. Wege und Plätze anzulegen und zu ändern;
9. das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
10. den Wanderweg entlang des Rheins in dem Bereich, der in den Anlagen 2 und 3 mit Punkt 1 und 2 begrenzt ist, in der Zeit vom 1. 12. bis 31. 3. zu betreten und zu befahren;
11. das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- oder Campingplätzen;
12. der Bau von Anlegern und das Errichten von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports sowie der Betrieb von Modellflugzeugen;

13. die rechtsseitig des Rheins gelegenen Wasserflächen zu befahren und zu baden sowie Wasser- und Eisssport auszuüben;
14. zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen;
15. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;
16. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
17. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;
18. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
19. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;
20. gebietsfremde Tiere auszusetzen;
21. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
22. zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
23. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünland anzuwenden;
24. Grünland umzubrechen;
25. die Erstaufforstung.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; das Verbot in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 gilt mit Ausnahme der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1. 12. bis 15. 1. einmal wöchentlich. Im übrigen gelten Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 2, 19 und 20 uneingeschränkt.
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 8, 14, 15, 16, 17, 23, 24 und 25 gelten jedoch uneingeschränkt.
3. Vom Oberkreisdirektor Kleve als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.
4. Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung.
5. Die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß Deichschutzverordnung vom 19. 1. 1982; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 15, 16 und 17 gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 5

Befreiungen

(1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 20. 12. 1976 (BGB I S. 3574) i.V.m. § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 19 und 21 bis 24 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 25 die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 20 gemäß § 69 Abs. 3 LG die Höhere Landschaftsbehörde zuständig.

(3) Die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bleibt unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet,

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung vom Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 5. Dezember 1969 (Abl. Reg.-Bez. Düsseldorf, Nr. 50/1969), die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstroms in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. August 1972 (Abl. Reg. Bez. Düsseldorf, Nr. 32/1972) sowie die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen in der Stadt Emmerich, Kreis

Kleve vom 3. 7. 1981 (Abl. Reg.-Bez. Düsseldorf, Nr. 34 a/1981) in den in § 2 genannten Flächen außer Kraft.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschaftsbehörde
Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 236

**399 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Ilvericher Altrheinschlinge“ in der Stadt
Meerbusch, Kreis Neuss
vom 1. 8. 1985**

Der Regierungspräsident
51.2.1.03.23/85

Düsseldorf, den 1. August 1985

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i.V.m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Meerbusch, Kreis Neuss, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt

1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung der Schilf- und Erlenbruchbestände, der Salbeiwiesen, der artenreichen Vogelwelt und der Amphibienstandorte,
2. zur Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristisches Element der niederrheinischen Flußlandschaft und
3. als Dokument der jüngeren Flußgeschichte des Rheins, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet von ca. 248 ha ist in Karten

1. im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1) und
2. im Maßstab 1:5 000 (Anlage 2)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

(2) die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Karte im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1) ist beigefügt.

Die Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 2) befindet sich

1. beim Regierungspräsidenten Düsseldorf
- höhere Landschaftsbehörde -
2. beim Oberkreisdirektor Neuss
- untere Landschaftsbehörde -
3. beim Stadtdirektor Meerbusch

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
2. Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu bauen oder zu ändern;
3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
6. das Lagern, Ablagern oder Einleiten landschaftsfremder Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien oder Schutt;
7. Wege und Plätze zu ändern und anzulegen;
8. das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
9. das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das

Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- oder Campingplätzen;

10. der Bau von Anlegern und das Errichten von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports, sowie der Betrieb von Modellflugzeugen;
11. Wasserflächen zu befahren und zu baden sowie Wassersport auszuüben;
12. die Gewässer fischereilich zu nutzen und zu angeln außer in dem Bereich des Mühlenbaches, der in den Karten (Anlagen 1 und 2) mit den Punkten 1 und 2 begrenzt ist;
13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;
14. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
15. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;
16. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
17. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;
18. gebietsfremde Tiere auszusetzen;
19. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
20. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
21. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünland anzuwenden;
22. Grünland umzubrechen und Brachflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln mit Ausnahme der in den Anlagen 1 und 2 schraffiert gekennzeichneten Flächen;
23. die Erstaufforstung und Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

- (1) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; im übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2, Ziff. 1, 17 und 18 uneingeschränkt.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 7, 13, 14, 15, 21 und 23 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Verbot in § 3 Abs. 2 Ziffer 22 gilt in dem festgelegten Umfang.
- (3) Vom Oberkreisdirektor Neuss als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

(4) Die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß Deichschutzverordnung vom 19. 1. 1982; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziff. 13, 14 und 15 gelten jedoch uneingeschränkt.

(5) Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung; das Verbot in § 3 Abs. 2 Ziffer 12 gilt jedoch in dem festgelegten Umfang.

§ 5

Befreiungen

(1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20. 12. 1976) (BGBl. I S. 3574) i.V.m. § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1-17 und 19-22 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 23 gemäß § 69 Abs. 2 LG die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 18 gemäß § 69 Abs. 3 LG die höhere Landschaftsbehörde zuständig.

(3) Die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bleibt unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), bestraft wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet,

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. 8. 1972 (Abl. Reg.-Bez. Ddf. Nr. 32/1972) und die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen in der Stadt Meerbusch, Kreis Neuss vom 3. 7. 1981 (Abl. Reg.-Bez. Ddf. Nr. 34a/1981) in den in § 2 genannten Flächen außer Kraft.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschaftsbehörde
Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 238

**400 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Dreiecksweiher“ in der Stadt Düsseldorf
vom 7. 8. 1985**

Der Regierungspräsident
51.2.1.03.01/85

Düsseldorf, den 7. August 1985

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i.V.m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Düsseldorf werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten, insbesondere
2. zur Erhaltung und Förderung ungestörter Lebensstätten für gefährdete Vogelarten als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz sowie für Amphibien, Mollusken, Wasserinsekten und Kleinfische und der submersen Vegetation und

3. zur Erhaltung der besonderen Eigenart des naturnahen Abgrabungssees mit seinen Flachwasserzonen, buchtenreichen Ufern, Inseln und Halbinseln.

§ 2

Schutzgebiet

Das Naturschutzgebiet von ca. 33,3 ha ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
2. Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
6. das Lagern, Ablagern oder Einleiten landschaftsfremder Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien oder Schutt;
7. Wege und Plätze anzulegen und zu ändern sowie das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume;
8. das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- oder Campingplätzen;
9. der Bau von Anlegern und das Errichten von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports sowie der Betrieb von Modellflugzeugen;
10. Wasserflächen zu befahren und zu baden sowie Wasser- und Eissport auszuüben;
11. zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen;

12. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;
13. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
14. Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
15. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
16. Tiere auszusetzen;
17. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
18. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
19. zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
20. zu jagen;
21. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;
22. die landwirtschaftliche Nutzung;
23. die forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Vom Oberstadtdirektor Düsseldorf als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574) i.V.m. § 69 kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziffer 1-15 und 17-22 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 23 gemäß § 69 Abs. 2 die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 16 gemäß § 69 Abs. 3 die höhere Landschaftsbehörde zuständig.
- (3) Die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bleibt unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes,
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
 5. Wald rodet
- und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Nach § 34 OGB tritt diese Verordnung vom Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Düsseldorf und im Kreis Düsseldorf-Mettmann vom 2. 6. 1971 (Abl. Reg.-Bez. Ddf. Nr. 30 a/1971) und die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen in der Stadt Düsseldorf vom 3. 7. 1981 (Abl. Reg.-Bez. Ddf. Nr. 34 a/1981) in den in § 2 genannten Flächen außer Kraft.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehörliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschaftsbehörde
Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 240

401

Hochwassermeldeordnung für die Erft (HMO Erft)

Der Regierungspräsident
54.II.321

Düsseldorf, den 1. August 1985

In der Hochwassermeldeordnung für die Erft (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 9. Dezember 1982) wird die

Ziffer 4 „Hochwasserwarndienst“ durch nachfolgende neue Ziffer 4 ersetzt.

4. Hochwasserwarndienst
- 4.1 Die Sammelstelle erarbeitet aus den eingegangenen Meldungen eine Voraussage und unterrichtet bei Erreichen vereinbarter Warnmarken folgende Dienststellen:
1. Oberkreisdirektor des Kreises Euskirchen,
 2. Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises
 3. Oberkreisdirektor des Erftkreises
 4. Oberkreisdirektor des Kreises Neuss
 5. Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf
 6. Regierungspräsident Köln - Dezernat 54.2 -
 7. Regierungspräsident Düsseldorf - Dezernat 54.2 -
 8. Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW - Referat Gewässerkunde -

In besonderen Notfällen kann sich die Sammelstelle der Nachrichtenverbindungen der Polizei oder des Rundfunks bedienen.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 241

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

402 Bekanntmachung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH (als Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein) - Oberhausen

Gemäß § 22 Abs. 2 EigVO und § 3 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 9. 3. 1981 und §§ 8 und 4 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969 machen wir hiermit den Prüfungsvermerk des Leiters des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten Düsseldorf zum Jahresabschluß 1983 bekannt:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein zum 31. 12. 1983 beauftragten Wirtschaftsprüfer Dr. Fasselt - Dr. Mette & Partner, Duisburg, haben nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Düsseldorf, den 5. Juli 1985

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten
in Düsseldorf
Tiebel

Oberhausen, den 17. Juli 1985

Gemeinschafts-Müll-Verbrennungs-
Anlage Niederrhein GmbH
Feldmann Steckert
Geschäftsführer Geschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 242

403 Rechtsverordnung über die Festsetzung von Flugsperrezeiten für Tauben vom 29. Juli 1985

Aufgrund des § 72 Absätze 1 und 2 des Landschaftsgesetzes - LG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW., S. 734) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Landschaftsgesetz vom 10. Oktober 1980 (GV. NW., S. 889) wird für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln verordnet:

§ 1

1. Zum Schutz der Herbstsaat 1985 werden für den Regierungsbezirk Düsseldorf - mit Ausnahme der Kreise Neuss und Viersen - und für den Regierungsbezirk Köln als Flugsperrezeiten festgesetzt:

für Tauben: 23. September bis 31. Oktober 1985
für Brieftauben: 23. September bis 18. Oktober 1985

2. Für die Kreise Neuss und Viersen werden zum Schutz der Herbstsaat 1985 folgende Flugsperrezeiten festgesetzt:

für Tauben: 14. Oktober bis 22. November 1985
für Brieftauben: 14. Oktober bis 8. November 1985

§ 2

Während der Flugsperrezeiten dürfen Tauben nicht aufgelassen werden. Tauben sind so zu halten, daß sie bestellte Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

Für Brieftauben gelten die in § 1 festgesetzten Flugsperrezeiten nur für Werktage von Montag bis Freitag, täglich bis 17.00 Uhr.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 21 des Landschaftsgesetzes vom 26. Juni 1980 - LG -.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 5. Januar 1986 außer Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1985

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer Rheinland
als Landesbeauftragter
Dr. Leßmann

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 242

404 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 10992048)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch (Nr. 10992048) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 2. 11. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde

Solingen, den 2. August 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 242

405

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches
(Nr. 2131662)**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch (Nr.
2131662) wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 1. August 1985

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 243

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementzeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

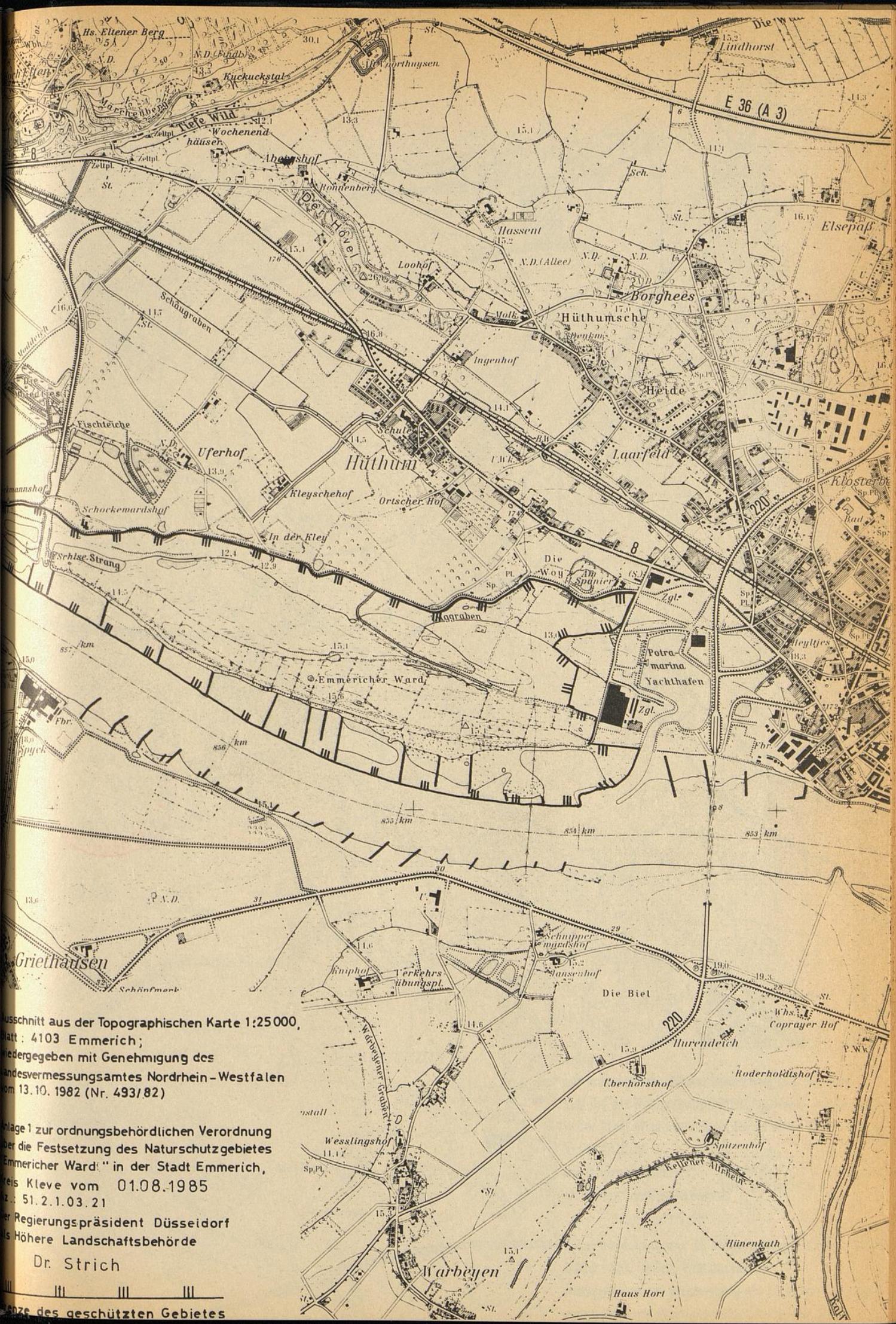
Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.

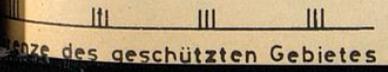


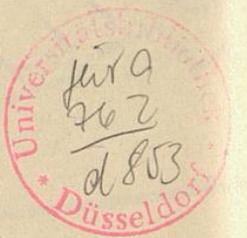
Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:25000,
 Blatt: 4103 Emmerich;
 wiedergegeben mit Genehmigung des
 Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen
 vom 13.10.1982 (Nr. 493/82)

Anlage 1 zur ordnungsbehördlichen Verordnung
 über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
 "Emmericher Ward" in der Stadt Emmerich,
 Kreis Kleve vom 01.08.1985
 Nr. 51.2.1.03.21

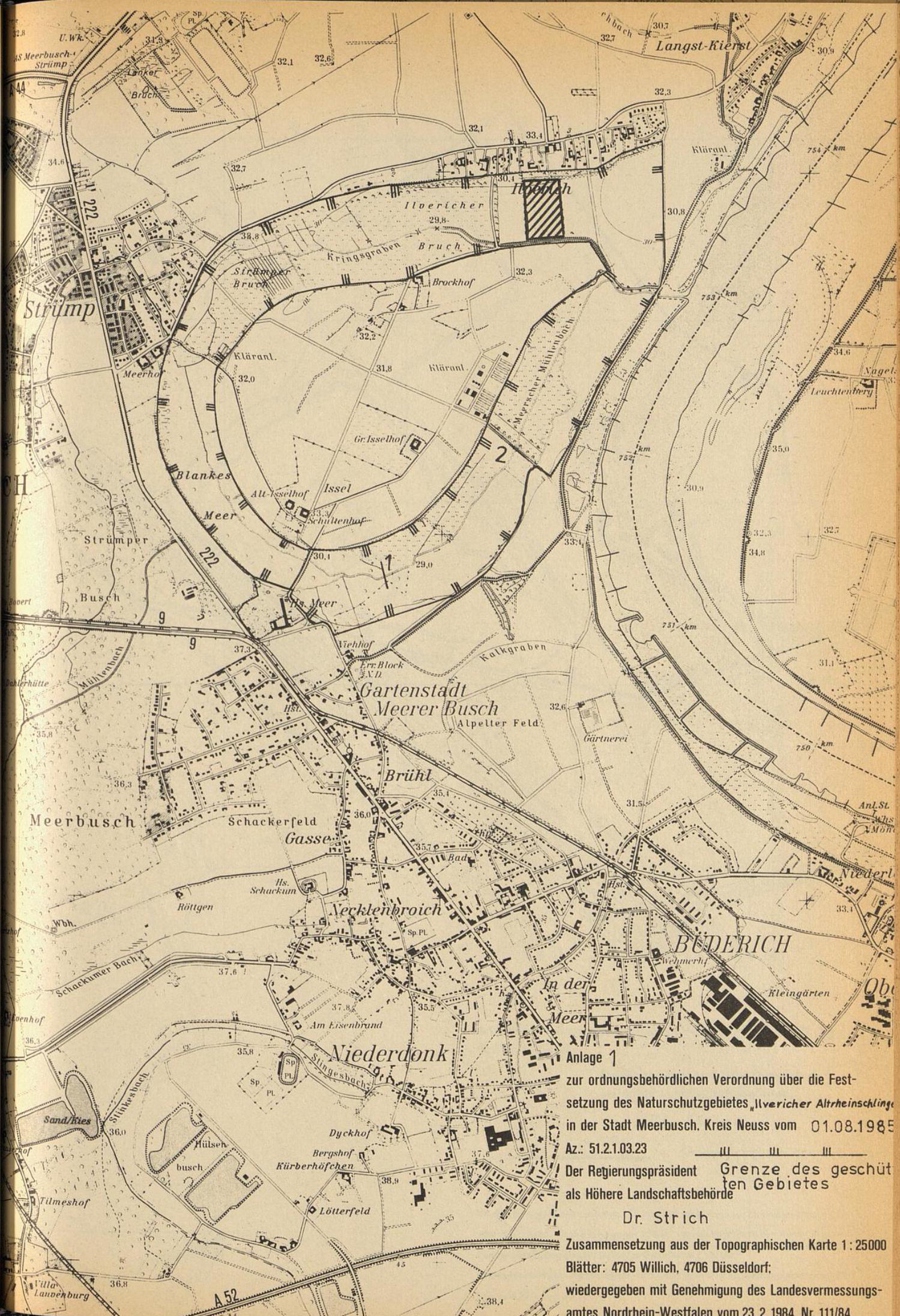
der Regierungspräsident Düsseldorf
 als Höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich

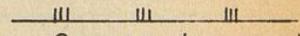




167.1985, H.



Anlage 1
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Fest-
 setzung des Naturschutzgebietes „Iberischer Altrheinschlinge“
 in der Stadt Meerbusch, Kreis Neuss vom 01.08.1985
 Az.: 51.21.03.23



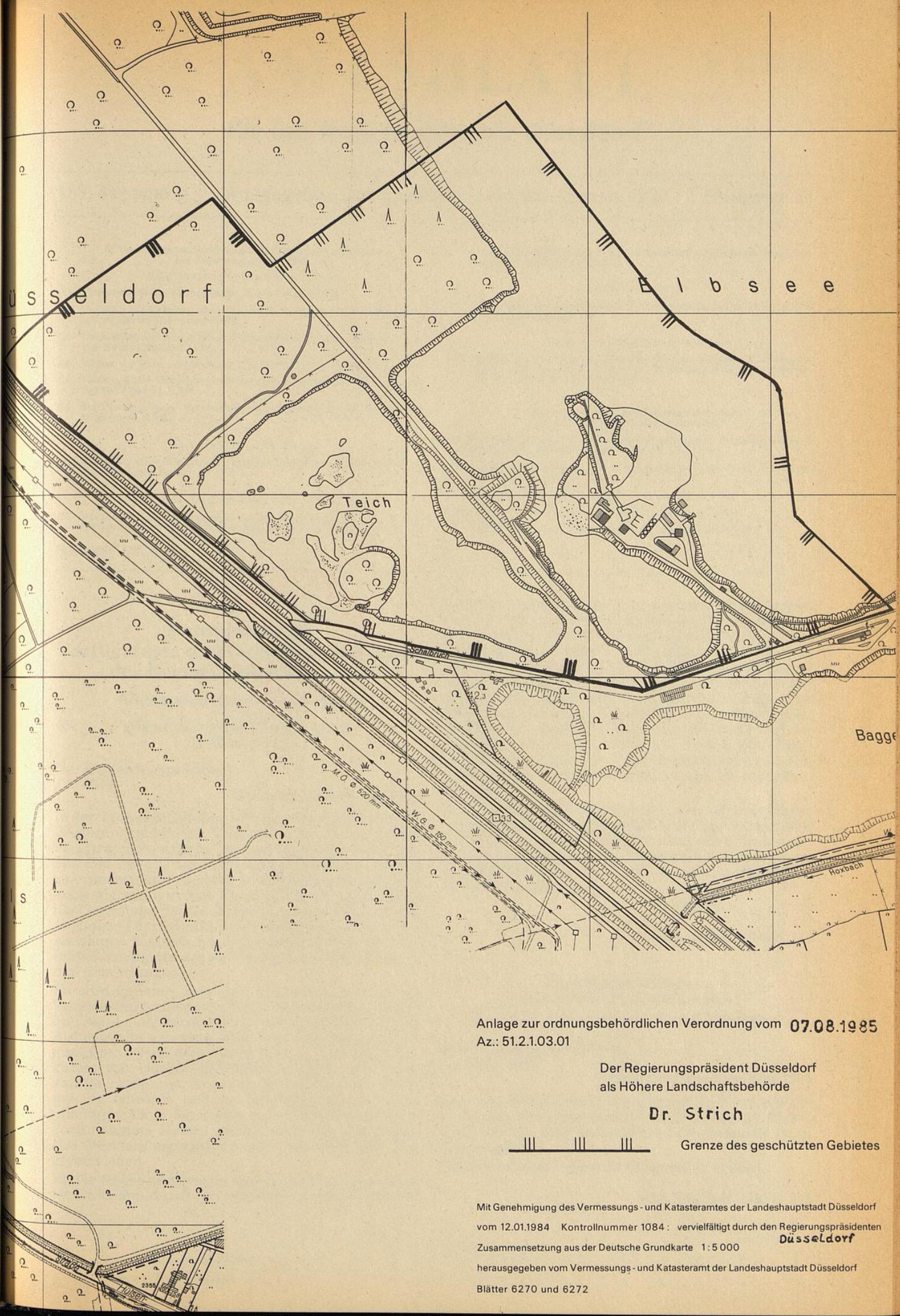
Der Regierungspräsident Grenze des geschütz-
 als Höhere Landschaftsbehörde ten Gebietes

Dr. Strich

Zusammensetzung aus der Topographischen Karte 1: 25000
 Blätter: 4705 Willich, 4706 Düsseldorf;
 wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungs-
 amtes Nordrhein-Westfalen vom 23. 2. 1984, Nr. 111/84.



167.1985, 4.33



Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom **07.08.1985**
 Az.: 51.2.1.03.01

Der Regierungspräsident Düsseldorf
 als Höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich

||| ||| ||| Grenze des geschützten Gebietes

Mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf
 vom 12.01.1984 Kontrollnummer 1084: vervielfältigt durch den Regierungspräsidenten
Düsseldorf
 Zusammensetzung aus der Deutsche Grundkarte 1:5 000
 herausgegeben vom Vermessungs- und Katasteramt der Landeshauptstadt Düsseldorf
 Blätter 6270 und 6272



167.1985, H. 33